



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Naturenergie Rörhse GmbH & Co. KG, Im Orte 8, 31228 Peine-Rörhse, Erweiterung der
BHKW-Anlage auf der Biogasanlage Rörhse um ein zweites BHKW (Blockheizkraftwerk)**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Naturenergie Rörhse GmbH & Co. KG hat die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (Anlage nach Nr. 8.6.3.2 V der 4. BImSchV) um einen zweiten Motor in einem Container an dem Standort Oeleser Weg 33 in Peine-Rörhse beantragt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen BHKW-Motors ist eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage von derzeit 0,6 MW auf insgesamt 1,4 MW verbunden. Um die Stromproduktion im BHKW zumindest teilweise in Zeiten höheren Bedarfs zu verlagern, muss die installierte Feuerungswärmeleistung erhöht werden.

Damit handelt es sich jetzt um eine Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV und es ist eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG erforderlich.

Die Menge an eingesetzten Inputstoffen für die Biogasanlage bleibt genauso unverändert wie die produzierte Gasmenge und die im Jahresdurchschnitt ins Netz eingespeiste Strommenge.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax 0531 35476-0
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann und ob eine UVP erforderlich ist.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Besondere örtliche Gegebenheiten sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden von den beteiligten Behörden auch nicht vorgetragen. Damit entfällt die Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.